

**Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	16.07.2019	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Nach §§ 48 und 49 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist. Bisher waren in Besigheim ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Vorschriften über die Befangenheit gelten nicht für die Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gehört zu einer solchen Tätigkeit und wird als Wahl gemäß § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung durchgeführt.

Der Bürgermeister hat bei der Wahl Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Bei der Besprechung mit den Faktionsvorsitzenden am 04.07.2019 wurde besprochen, dass die Wahlen geheim durchgeführt werden. Als erster stellvertretender Bürgermeister wird Stadtrat Friedrich Köhler vorgeschlagen, der bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 die meisten Stimmen erzielt hat.

Als zweiter stellvertretender Bürgermeister wurde von der BMU-Fraktion (Fraktion mit der höchsten Stimmenzahl bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019) Stadtrat Helmut Fischer vorgeschlagen.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Wahl des/der ersten stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin
2. Wahl des/der zweiten stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin

**III. Begründung**

**IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

**V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**